

Datum 30.10.2015	Aktenzeichen: III.5/63.10.03	Verfasser: Bendschneider
Verw.-Vorl.-Nr.: SCHÖN/BV/709/2015		Seite: -1-

AMT PROBSTEI für die GEMEINDE SCHÖNBERG

Vorlage an	am	Sitzungsvorlage
Bau- und Verkehrsausschuss	17.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung	10.12.2015	öffentlich

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Widmung Stettiner Weg, Stichweg zwischen Pommernring und Kolberger Weg,
Gemarkung Schönberg**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Schönberg ist in 2015 durch Ankauf Eigentümerin des Flurstückes 31/31, Flur 1, Gemarkung Schönberg (Kalifornien) geworden.

Es handelt sich um einen Stichweg zwischen Pommernweg und Kolberger Weg. Beide Wege befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde und sind öffentlich gewidmet.

Der Rechtsbegriff Widmung ist in § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG S.-H.) verankert.

Durch die Widmung erhält ein Grundstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Straße sind nach § 2 StrWG S.-H. die Straßen selbst, sowie Wege und Plätze. Der Gemeingebrauch ist gesetzliche Folge.

Die Widmung erfolgt als adressatloser, gestaltender Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung), setzt die Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin, in diesem Falle die Gemeinde Schönberg, zur Überlassung in den Gemeingebrauch voraus.

Der Bau- und Verkehrsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Stichweg Stettiner Weg (Flurstück 31/31 der Flur 1, Gemarkung Schönberg), zwischen Pommernweg und Kolberger Weg gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein dem öffentlichen Verkehr zu widmen und als sonstige öffentliche Straße gem. § 3 (1) Ziff. 4 Buchst. c) StrWG einzustufen.

Anlagenverzeichnis:

1 Lageplan

Osbahr
Bürgermeister

Gesehen:

Körber
Amtsdirektor

Gefertigt:

Bendschneider
Amt III